

Richtlinien bezüglich des Umgangs mit der 3G-Regel: Getestet, Geimpft, Genesen

Grundsätzliches Verhalten an der Hochschule Rhein-Waal¹

1. Zu allen anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
2. Bei allen zulässigen Veranstaltungen in Hochschulen besteht – unabhängig vom Mindestabstand – eine Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske. Zu beachten ist: Diese Verpflichtung entfällt bei Vorliegen der Inzidenzstufe 0 am Hochschulstandort, ausreichender Belüftung und Erfüllung der 3G-Regel, d. h. die beteiligten Personen sind entweder negativ getestet, vollständig geimpft oder genesen. Aufgrund des Infektionsschutzes ist das Tragen einer medizinischen Maske dennoch weiterhin zu empfehlen.
3. Die in den Aushängen „Verhaltensregeln Pandemie“ beschriebenen Maßnahmen zum Infektionsschutz sind weiterhin zu beachten.
4. Die an der Hochschule geltenden Regeln bezüglich Abstand, Hygiene, Alltag mit Maske und Lüften werden mit der dringenden Empfehlung zum Nutzen der Corona-Warn-App ergänzt: AHA + L + C. Die aktive Nutzung der Corona-Warn-App trägt dazu bei, dass sich weniger Menschen unbewusst anstecken und Kontaktpersonen leichter identifiziert werden können. Die App ermöglicht auch einen digitalen Nachweis des Impf- und Teststatus.

Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen in geschlossenen Räumen ist nur mit Negativtestnachweis für Lehrpersonal und Studierende zulässig, wobei gemäß § 3 Abs. 3 Satz 6 der CoronaSchVO NRW dieser durch den Nachweis der Immunisierung ersetzt werden kann, d. h. die GGG-Regel findet Anwendung. Nachweise können auch durch geeignete Apps (CovPass, Corona-Warn-App usw.) digital erfolgen. Eine Testung ist aus aktueller medizinischer und virologischer Sicht weiterhin auch bei genesenen und geimpften Personen dringend zu empfehlen.

Bei jeglichen Nachweisen ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument mitzuführen (z. B. Personalausweis oder Reisepass). Im Detail gilt:

¹ S. auch Rahmenhygienekonzept der Hochschule Rhein-Waal, gültig ab 1. Oktober 2020, in der aktualisierten Version vom 24.06.2021

- a. **Getestete Personen** müssen ein negatives Schnelltest-Ergebnis von einer offiziellen Teststelle vorweisen. Die Bestätigung kann in schriftlicher oder digitaler Form erfolgen. Das Testergebnis darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen (§ 7 CoronaSchVO NRW).
- b. **Genesene Personen** müssen ein positives PCR-Testergebnis vorweisen. Der Test muss mindestens 28 Tage und darf höchstens sechs Monate alt sein. Nach dem Ablauf von sechs Monaten verfällt jedoch der Status als Genesener, das heißt, diese Personen brauchen ab diesem Zeitpunkt wieder ein negatives Testergebnis oder eine Impfung.

Genesene geimpfte Personen gelten schon nach der ersten Impfung als vollständig geimpft. Als Nachweis benötigen sie ein positives PCR-Testergebnis, das mindestens 28 Tage alt sein muss, aber auch älter als sechs Monate sein darf. Außerdem benötigen diese Personen einen Impfausweis oder ein ähnliches Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie vor mehr als zwei Wochen einmal geimpft wurden.

- c. **Geimpfte Personen** müssen ihren Impfausweis oder ein ähnliches Dokument vorweisen, aus dem hervorgeht, dass die vollständige Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt. Stattdessen kann man auch einen digitalen Impfpass vorweisen. Der Impfnachweis, als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, kann in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, z. B. durch geeignete Apps (CovPass, Corona-Warn-App etc.), erbracht werden.

Eine vollständige Impfung bedeutet: Es muss auch die zweite Dosis verabreicht worden sein, wenn für einen Impfstoff zwei Dosen vorgesehen sind (z. B. bei Biontech, Moderna und Astrazeneca). Erlaubt ist als Nachweis nur ein vom Paul-Ehrlich-Institut genannter Impfstoff: www.pei.de/impfstoffe/covid-19